

Anlage 3

Gesellschaftsvertrag
der
Gesellschaft für Stadtentwicklung und Verkehr mbH (GSV)

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma:
"Gesellschaft für Stadtentwicklung und Verkehr mbH (GSV) "
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Bergisch Gladbach.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - Beschaffung, Entwicklung und Vermarktung von Grund und Boden sowie Aufbauten in jeglicher Form zu ("strategischen") Zwecken der Stadtentwicklung,
 - Sicherstellung von Angeboten zur Personenbeförderung und zum Gütertransport, insbesondere die dauerhafte Sicherung des Stadtbusnetzes innerhalb des Linienverkehrs des ÖPNV,
 - Parkraumverwaltung und Parkraumbewirtschaftung, insbesondere Erwerb, Bau und Betrieb von Parkplätzen und Parkhäusern im Stadtgebiet Bergisch Gladbach,
 - die Förderung von Umweltbelangen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann, sofern diese dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt dienlich und nicht dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen sind.
- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderen Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.
- (4) Die Gesellschaft ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

Durch eine möglichst rationelle und damit kostensparende Betriebsführung ist dem Gebot der Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen, soweit dies mit dem öffentlichen Zweck vereinbart ist.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,-- (in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend).
- (2) Das Stammkapital unterteilt sich in 25.000 voll einge-

zahlte Geschäftsanteile von je 1,-- EUR.

- (3) Die Stadt Bergisch Gladbach hält die Geschäftsanteile Nrn. 1 - 25.000.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile insbesondere Übertragung, Belastung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen bzw. von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (2) Diese Zustimmungspflicht besteht nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen (oder Teilen davon) auf Gesellschaften mit unmittelbarer oder mittelbarer Mehrheitsbeteiligung der Stadt Bergisch Gladbach.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch 2 Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern das Recht zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Liquidatoren.

- (3) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages unter eigener Verantwortung.
- (4) Sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für
1. wesentliche Um- oder Neugestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs,
 2. Übernahme neuer Aufgaben,
 3. Eingehen neuer nicht im Wirtschaftsplan der Art nach aufgezeigter Verbindlichkeiten,
 4. Festsetzung oder Änderungen von Tarifen und sonstigen Entgelten, soweit diese nicht in Verträgen mit Dritten oder aufsichtsbehördlich festgelegt sind,
 5. Erwerb, Veräußerung oder Überlassung von Konzessionen, soweit dies nach dem Personenbeförderungsgesetz zulässig ist,

6. Abschluss von Betriebs- und Fahrleistungsverträge,
7. Beitritt zu Verkehrs- und Tarifgemeinschaften,
8. Abschluss und Kooperationsverträge mit anderen Verkehrsunternehmen, Tarifgemeinschaften, Verkehrsverbänden oder ähnlichen Institutionen,
9. Abstimmungsverhalten im Unternehmensbeirat von Verkehrsverbänden,
10. Vorbereitung der Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach zu überregionalen Verkehrsplänen, insbesondere zum Nahverkehrsplan des Rheinisch Bergischen Kreises sowie zur Herstellung des Einvernehmens zu solchen Nahverkehrsplänen,
11. Maßnahmen zur Parkraumverwaltung und der Parkraumbewirtschaftung,
12. Maßnahmen zur Förderung des Umweltverbundes,
13. Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
14. Aufnahme und Hingabe von Darlehn außerhalb des Wirtschaftsplans, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall die in der Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
15. Erteilung und Widerruf der Prokuren,
16. Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über eine Wertgrenze von EUR * im Einzelfall (maßgebend ist der Verkehrswert oder die tatsächlich vereinbarte Entschädigung).

Die Gesellschafterversammlung kann die vorstehende Aufstellung jederzeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergänzen, ändern oder aufheben.

- (6) Wenn genehmigungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden und beim Vorhandensein mehrerer Mitglieder der Gesellschafterversammlung eine unverzügliche Beschlussfassung nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung die Geschäfte mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters vornehmen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Ausübung der Gesellschafterrechte

- (1) Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach entsendet jeweils für die Dauer einer Wahlperiode bis zu 10 Vertreter (=Mitglieder) in die Gesellschafterversammlung. Für die vorerwähnten Mitglieder können auch Ersatzmitglieder bestimmt werden.
- (2) War für die Entsendung eines Mitgliedes der Gesellschafterversammlung das Ratsmandat oder die Zugehörigkeit zur Verwaltung bestimmend, so endet die Zugehörigkeit als Gesellschaftervertreter mit Beendigung der Zugehörigkeit zum Rat oder zu der Verwaltung.
- (3) Der Rat kann ein von ihm ernanntes Mitglied der Gesellschafterversammlung vor Ablauf von dessen Amtszeit (Wahlperiode) abberufen.
- (4) Jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Rat unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus oder kann es für längere Zeit seine Tätigkeit nicht ausüben und ist kein Ersatzmit-

glied vorhanden, muss unverzüglich für die restliche Amtsdauer oder die Dauer der Verhinderung ein solches bestimmt werden.

- (6) Bei mehr als einem entsandten Mitglied muss der Bürgermeister (Hauptgemeinbebeamte) oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde dazu zählen und entscheidet im Übrigen der Rat für die Dauer einer Wahlperiode. Der Bürgermeister bestimmt das ihn ersetzende Mitglied (Vertreter).
- (7) Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind in ihrer Funktion als Vertreter des Gesellschafters weisungsbunden.

§ 9

Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder durch den Gesellschaftervertreter (= Mitglied) oder - bei mehreren Gesellschaftervertretern - durch den Bürgermeister oder dessen Vertreter unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen.

In dringenden Fällen können kürzere Fristen sowie andere Formen der Einberufung gewählt werden.

- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sollen bei Bedarf einberufen werden oder wenn ein Mitglied der Gesellschafterversammlung dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- (3) Bei mehreren Mitgliedern führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der Bürgermeister (Hauptgemeinbebeamte) oder sein Vertreter, sofern die Gesellschafterversammlung keinen anderen Vorsitzenden wählt.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern letztere im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und - bei mehreren Mitgliedern - mindestens * % seiner Mitglieder darunter der Bürgermeister oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (6) Falls bei mehreren Mitgliedern eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig ist, kann binnen 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (7) Bei mehreren Mitgliedern fasst die Gesellschafterversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Vertrag nichts anderes ergibt.

Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

Stimmenthaltung wird nicht als Stimmabgabe gewertet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dieses Recht steht dem Stellvertreter nicht

zu.

Besitzt ein Gesellschafter nur einen Geschäftsanteil, kann die Stimmabgabe nur einheitlich erfolgen. Befindet sich in der Hand eines Gesellschafters mehr als ein Geschäftsanteil, so kann je Geschäftsanteil das Stimmrecht unterschiedlich ausgeübt werden.

Entsendet ein Gesellschafter mehrere Mitglieder in die Gesellschafterversammlung und erteilt er diesen keine Weisungen, gilt:

Der Bürgermeister (Hauptgemeindebeamte) bzw. sein Vertreter nimmt das Stimmrecht aus 25 % der Geschäftsanteile der Stadt Bergisch Gladbach wahr. Das Stimmrecht aus den übrigen Geschäftsanteilen wird von den übrigen Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern wahrgenommen und zwar aus der vom Rat bestimmten Anzahl von Geschäftsanteilen und anderenfalls aus der gleichen Anzahl, der nicht vom Bürgermeister bzw. seinem Vertreter wahrgenommenen Stimmen.

- (8) In eiligen, dringlichen aber auch in Angelegenheiten, die keiner Erörterung bedürfen, können Beschlüsse auch schriftlich oder mittels FAX, Telex, Telegramm, e-Mail oder in einer vergleichbaren Form gefasst werden. Beim Vorhandensein mehrerer Mitglieder der Gesellschafterversammlung erfordert dies eine Absprache der Geschäftsführung mit dem Bürgermeister oder seinem Vertreter.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem einzigen Mitglied bzw. bei mehreren Mitgliedern vom Bürgermeister oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen sowie allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu zusenden ist.
- (10) Erklärungen der Gesellschafter werden von dem einzigen Mitglied bzw. bei mehreren Mitgliedern vom Bürgermeister oder seinem Vertreter unter der Bezeichnung "Gesellschaft für Stadtentwicklung und Verkehr mbH (GSV)" abgegeben.
- (11) Der Vertreter des Bürgermeisters soll (im Innenverhältnis) von dem ihm in diesem Gesellschaftsvertrag eingeräumten Rechten nur Gebrauch machen, wenn der Bürgermeister hierzu nicht in der Lage ist.

§ 10

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz vorgesehenen Fällen insbesondere:

1. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
2. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
3. Wahl des Abschlußprüfers;
4. Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer/s
5. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern,
6. Entlastung der Geschäftsführer,
7. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschl. Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung,

8. Vorgänge nach dem Umwandlungsgesetz,
9. Auflösung der Gesellschaft,
10. Abschluß und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
11. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, daß die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfaßt den Erfolgsplan, den Finanz- bzw. Vermögensplan und (sofern erforderlich) den Stellenplan.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine mindestens dreijährige, möglichst fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und der Stadt Bergisch Gladbach zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gesellschafterversammlung halbjährlich - wenn erforderlich auch in kürzeren Abständen - über die Entwicklung des Geschäftsjahres und über erhebliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan.

§ 12

Aufwandersatz der Mitglieder der Gesellschafterversammlung

Jedes Mitglied und jedes Ersatzmitglied der Gesellschafterversammlung hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen. Im Übrigen finden die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach entsprechende Anwendung.

§ 13

Jahresabschluß, Lagebericht und Jahresabschlußprüfung

- (1) Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und einem Abschlußprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss zur Ergebnisverwendung vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HgrG) zu erstrecken.

Dem Gesellschafter Stadt Bergisch Gladbach stehen die Befugnisse gemäß § 54 HgrG zu.

- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lagebe-

richts richten sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft (§ 267 HGB) maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Zusätzlich sind die ergänzenden gemeinderechtlichen Offenlegungsregelungen zu beachten.

§ 14

Bekanntmachung

Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15

Leistungsaustausch mit dem Gesellschafter

- (1) Die Gesellschaft darf dem Gesellschafter oder diesem nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Ergebnisverwendungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen dem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch bestands- bzw. rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

§ 16

Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Gelegenheit von vornherein bedacht.

Hinterlegt als Anlage zu der Urkunde des
Notars Hubert Kreuzwald in Bergisch Gladbach,
- UR.Nr. für 2009 - vom heutigen Tage.

Bergisch Gladbach, den